

Nicht Arbeitsmarktinstrumente in Frage stellen, sondern deren Umsetzung; Umgang mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

heute wende ich mich mit der Bitte um Unterstützung direkt an Sie.

Mit großem Interesse betrachten die Mitglieder des VDP Sachsen-Anhalt die derzeitige intensive politische Diskussion zu den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zum sog. „Hartz-IV-Gesetz“. In diesem Zusammenhang berichteten verschiedene Presseorgane zuletzt wieder verstärkt über Beispiele „sinnloser Qualifizierungsmaßnahmen“, die nur Kosten verursachen, die hieran teilnehmenden Arbeitslosen aber dem regulären Arbeitsmarkt nicht näher bringen würden. Dies erstaunt insofern, da es unumstritten ist, dass es sich unter den heutigen Bedingungen kein Arbeitnehmer mehr leisten kann, auf eine berufliche Weiterbildung zu verzichten. Mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu sichern, fördert deshalb inzwischen richtigerweise auch die Bundesagentur für Arbeit verstärkt präventiv die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmer/innen. **Zu hinterfragen ist deshalb aus unserer Sicht, warum gerade für Langzeitarbeitslose mit einem eigentlich besonders hohen Qualifizierungsbedarf derartige berufliche Weiterbildungen nicht zweckmäßig sein sollen bzw. ob die vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente tatsächlich effizient genug umgesetzt werden.**

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einige Zitate verweisen, die belegen, dass die Bildungsförderung gerade von sozial Schwächeren häufig noch große Defizite hat:

- „Die seit dem 1. Januar 2005 geltende Regelsatzverordnung fußt auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 1998. Bei der Bestimmung des regelsatzrelevanten Verbrauchs in § 2 Abs. 2 Regelsatzverordnung wurde die Abteilung 10 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (**Bildungswesen**) **nicht berücksichtigt**. ... Insbesondere blieben die notwendigen Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc. unberücksichtigt, die zum existentiellen Bedarf eines Kindes gehören.“ (aus der Pressemitteilung Nr. 5/2010 des Bundesverfassungsgerichts)
- „Die Opportunitätskosten von **Weiterbildungsmaßnahmen** sinken in der Krise, so dass eine **gezielte Ausweitung sinnvoll** erscheint. Vorsicht ist hingegen bei einem verstärkten Einsatz von Eingliederungszuschüssen und öffentlich geförderter Beschäftigung geboten.“; „Aufgrund der zentralen Bedeutung von Bildung und Bildungszertifikaten für den Arbeitsmarkterfolg wird deutlich, **dass auch die Krise nicht optimal genutzt wird, um insbesondere schwächer qualifizierte Erwerbspersonen zu einem höheren Qualifikationsniveau zu führen.**“ (Zitate stammen jeweils aus aktuellen Untersuchungsergebnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)
- „Sparen, koste es, was es wolle, kann nicht die Strategie sein. **Ohne qualifizierte Förderung ist das Integrationsthema nicht zu lösen.** Wer Berufsvorbereitung, Sprachkurse und Beschäftigungspakte für Ältere zur Disposition stellt, erhöht im Ergebnis die passiven Leistungen wie Arbeitslosen- oder Wohngeld. **Am Ende zahlt nicht nur der Bund, dann zahlen auch die Kommunen mehr.**“ (Heinrich Alt, Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, in einem Interview mit dem „Spiegel“ vom 15.02.10)
- „**Wer eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben will, muss über deutsche Sprachkenntnisse und eine gute Bildung verfügen.** Wir wissen das, haben aber ein Umsetzungsproblem. Das muss jetzt dringend angepackt werden.“ (Staatsministerin Maria Böhmer, Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, im Interview mit „BILD“ vom 20.02.10)
- Interessant ist auch ein Zitat aus der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 20.02.10 mit Blick auf den künftigen Fachkräftebedarf in der Pflegebranche, der schon jetzt nicht mehr über die berufliche Erstausbildung sichergestellt werden kann: „**Gesundheitsexperten rechnen damit, dass die Zahl der Pflegebedürftigen von derzeit 2,1 Millionen auf bis zu 4,4 Millionen im Jahr 2050 steigen könnte.** Alten- und Krankenpfleger haben daher beste Chancen auf einen Arbeitsplatz.“

Diese Zitate von Personen bzw. Institutionen, die ganz sicher nicht dem Kreis der Lobbyisten von privaten Bildungsdienstleistern zuzuordnen sind, belegen eindeutig, dass die Anstrengungen von Bund und Ländern bezüglich der (Weiter-)Bildungsförderung insbesondere von sozial Benachteiligten schon aus volkswirtschaftlichen Gründen weiter verstärkt werden müssen. **Hierzu gibt es nach meiner Auffassung keine vernünftige Alternative.**

In der Realität aber haben sich zum Beispiel die Voraussetzungen

für Arbeitslose, mit Hilfe einer Förderung ihrer beruflichen Weiterbildung wieder nachhaltig in eine sozialversicherungspflichtige, nicht subventionierte Beschäftigung zu kommen, während der letzten 10 Jahren häufig verschlechtert:

- Wo eine berufliche Weiterbildung notwendig wäre, wird seitens der Arbeitsverwaltungen oft nur auf kurzfristige Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen i. S. von § 46 SGB III gesetzt (Bsp. Sachsen-Anhalt: Im Zeitraum Januar bis November 2009 – neuere Zahlen liegen bisher noch nicht vor – traten 24.032 Arbeitslose in Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung ein, fast viermal so viele – 82.935 – aber hingegen in Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung). Zwar können auch derartige Maßnahmen für bestimmte Personengruppen durchaus sinnvoll sein. **Leider aber werden die Teilnehmer insbesondere an Maßnahmen nach § 46 SGB III von den Arbeitsverwaltungen häufig wenig systematisch ausgewählt** (die Bildungsdienstleister selbst haben in aller Regel keinen Einfluss auf diesen Auswahlprozess). So lassen sich beispielsweise in ausgeschriebenen Computereinstiegskursen gleichzeitig Langzeitarbeitslose mit einer sehr geringen Schulbildung und IT-Spezialisten, die infolge der Wirtschaftskrise ihren Job verloren haben, finden. Die Arbeit mit solch inhomogenen Lerngruppen ist äußerst schwierig.
- **Die Bildungsdienstleister sollen in immer kürzeren Zeiträumen umfängliche Qualifizierungsinhalte vermitteln.** Selbst CNC- oder SAP-Kurse sollen oft nur noch wenige Wochen dauern – in diesem Zeitraum sind aber insbesondere Langzeitarbeitslosen derartig komplexe Weiterbildungsinhalte in der Regel nicht ausreichend vermittelbar. Erst kürzlich wurde wieder durch eine sachsen-anhaltinische Arbeitsagentur eine vierwöchige Aktivierungsmaßnahme für Langzeitarbeitslose mit folgendem Inhalt beschrieben: Durchführung eines Bewerbungscoachings sowie Kenntnisvermittlung im Finanz- und Rechnungswesen, in Controlling, Personalwirtschaft, Beschaffung/Logistik, Vertrieb und Marketing sowie Grundkenntnisse in den PC-Programmen Word, Excel, Powerpoint und Outlook. Derartige Maßnahmen können in der Praxis gar nicht erfolgreich umgesetzt werden.
- Zwar ist in Sachsen-Anhalt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit Bedrohter auch dank der Kurzarbeiterregelungen im Jahr 2009 weiter angestiegen (Januar bis November 2008: 14.867 Neueintritte; Januar bis November 2009: 24.032 Neueintritte = Steigerung um ca. 62 Prozent). Aber auch diese Weiterbildungen scheinen im Durchschnitt immer kürzer zu werden, da der **Bestand an Weiterbildungsteilnehmern** im November 2009 (hier betrug der Bestand 8.897 Teilnehmer/innen) im Vergleich zum Vorjahresmonat (hier lag der Bestand bei 7.909 Teilnehmer/innen) trotz des hohen Zuwachses an Neueintritten nur um ca. 12,5 Prozent anstieg, was vor allem ein Indiz für eine geringe durchschnittliche Dauer der Maßnahmen ist. Dennoch ist von vielen Arbeitsverwaltungen zu hören, dass derartige Maßnahmen künftig noch „kürzer und knackiger“ und vor allem billiger werden sollen.
- **Insbesondere die schon beschriebenen Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen (und vor 2009 die sog. Trainingsmaßnahmen)**

werden seit Jahren zu Preisen vergeben, mit denen eine qualitativ vernünftige Arbeit durch die beauftragten Unternehmen kaum noch zu gewährleisten ist. So ist es nicht selten, dass solche kurzläufigen Maßnahmen mit teilweise durchaus anspruchsvollen Inhalten **für weniger als 20 € je Maßnahmestunde** vergeben werden. Mit dieser Summe muss aber ein Bildungsdienstleister einen möglichst hoch qualifizierten Dozenten, gegebenenfalls noch einen Sozialarbeiter, Technik, Lehrmaterialien, Unterrichtsräume usw. finanzieren und den scheinbar ständig steigenden bürokratischen Aufwand bei der Durchführung dieser Maßnahmen bewältigen.

Wenn man diese Bedingungen für Teilnehmer an Weiterbildungs- und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigt, ist es aus meiner Sicht überhaupt nicht verwunderlich, dass die Ergebnisse derartiger Maßnahmen oft nur wenig befriedigend sind. **Gerade aber unter Beachtung der demografischen Entwicklung in Deutschland (insbesondere in den fünf „neuen“ Ländern), des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft sowie der Belastung der sozialen Sicherungssysteme sollte deshalb nicht über das „Ob“ der vorhandenen Arbeitsmarktinstrumente, sondern vielmehr über das „Wie“ der Umsetzung dieser Instrumente diskutiert werden.**

Auch mit Blick auf das o. g. Bundesverfassungsgerichtsurteil sowie die geschilderten volkswirtschaftlichen Erfordernisse sollten daher nach unserer Auffassung beispielsweise folgende Schritte durch die Politik angestrebt werden:

- stärkere Nutzung von tatsächlich nachhaltigen und qualitätsvollen Weiterbildungs- und Aktivierungsmaßnahmen zielgerichtet für den Bedarf der Wirtschaft (auch für deren langfristig prognostizierten Bedarf, s. Zitat zur Pflegebranche) einhergehend mit einem nicht nur rein statistischen Abbau der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit
- Optimierung des Auswahlverfahrens der Teilnehmer/innen an derartigen Kursen (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Bildungsdienstleister); erleichterte Ausgabe von Bildungsgutscheinen an entsprechend motivierte Arbeitslose
- Neuformulierung des § 85 Abs. 3 SGB III so, dass die Arbeitsverwaltungen künftig grundsätzlich wieder für die Förderung von nichtverkürzbaren Umschulungen für die gesamte Umschulungsdauer Bildungsgutscheine ausgeben dürfen (die Sonderregelungen für die Alten- und Krankenpflege enden am 31.12.10!)
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach Ansprüche aufgrund der Bafög-Regelungen für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften keine Anrechnungen auf deren Arbeitslosengeld-II-Ansprüche auslösen dürfen
- für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden, sollten nicht grundsätzlich nur Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (s. § 16 d SGB II), sondern es sollte vorrangig festgestellt werden, wie diese Arbeitslosen individuell so weitergebildet oder qualifiziert werden können, dass sie doch wieder eine realistische Chance auf Aufnahme einer nicht subventionierten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

erhalten

- Unterstützung von Schüler/innen, die aus Bedarfsgemeinschaften stammen und die aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und Begabungen Ersatzschulen mit besonderen pädagogischen Profilen (z. B. mit Schwerpunkten in naturwissenschaftlichen, sportlichen, musischen oder sprachlichen Bereichen) besuchen wollen

Ich bitte Sie deshalb, diese formulierten Ziele im Rahmen Ihrer parlamentarischen Arbeit zu unterstützen. Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Schon jetzt danke ich Ihnen für Ihr Interesse an unseren Vorschlägen und für Ihre nachfolgenden Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse
– Geschäftsführer –

Verteiler:

- Bundestagsabgeordnete des Landes Sachsen-Anhalt
- arbeitsmarktpolitische Sprecher der Landtagsparteien Sachsen-Anhalts